

Europatag 2016 - Innovation und nachhaltiges Wachstum

Auf Einladung von EU-Botschafter Richard Jones fand der diesjährige Europatag unter dem Motto „Innovation und nachhaltiges Wachstum“ in einem liechtensteinischen Industriebetrieb, der Kaiser AG in Schaanwald, statt. Am Europatag wird der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 gedacht, die den Beginn des europäischen Integrationsprozesses markiert.

Auch im 21. Jahr der Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist der gleichberechtigte Zugang zum EU-Binnenmarkt über das EWR-Abkommen für die diversifizierte und exportorientierte Wirtschaft Liechtensteins von entscheidender Bedeutung. Aufgrund des hohen Anteils von 40 Prozent der Bruttowertschöpfung an industrieller Fertigung und warenproduzierendem Gewerbe, der starken industriellen Prägung im Vergleich mit den Nachbarstaaten und der sehr hohen Unternehmerdichte von einem Unternehmen pro neun Einwohnern, ist der Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ein entscheidender Standortfaktor für den Werkplatz Liechtenstein.



EWR-Stabsstellenleiterin Andrea Entner-Koch; EU-Botschafter Richard Jones; Regierungschef Adrian Hasler und Verwaltungsratspräsident der Kaiser AG Markus Kaiser (Foto: IKR)

Regierungschef Adrian Hasler wies in seiner Ansprache auf die Wichtigkeit des Zugangs zum EU-Binnenmarkt für den liechtensteinischen Wirtschafts-

standort und den hohen Stellenwert, welcher der Forschung und Entwicklung in Liechtenstein allgemein und in den Unternehmen selbst eingeräumt wird, hin.

"Der mit dem EWR-Beitritt gewählte europäische Integrationsweg ist für Liechtenstein ein Erfolgsweg. Nicht nur, aber auch wegen der Tatsache, dass Liechtenstein ein Innovations- und Wirtschaftsstandort in Mitten von Europa ist und dies auch bleiben will", so der Regierungschef Adrian Hasler.

Regierung verabschiedet die Berichte und Anträge zu den europäischen Aufsichtsbehörden und weiteren Rechtsakten

Die Regierung hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12. April 2016 sechs Berichte und Anträge betreffend die Übernahme des Europäischen Aufsichtssystems im Finanzdienstleistungsbereich in das EWR-Abkommen verabschiedet¹.

Dieses erste Übernahmepaket umfasst insgesamt 31 EU-Rechtsakte, konkret die EBA-, ESMA- und EIOPA-Verordnungen, die ESRB-Verordnung, die AIFM Richtlinie und deren EU-Durchführungsrechtsakte, die Verordnung über Kreditratingagenturen (CRA) samt den EU-Durchführungsrechtsakten, die Leerverkäufe Verordnung (Short Selling Verordnung) samt den EU-Durchführungsrechtsakten und die EMIR Verordnung, sowie die Abänderung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA)² und der Einfügung eines neuen Protokolls 8 zum ÜGA.

Nachdem im EFTA-ECOFIN-Ministerrat am 14. Oktober 2014 eine politische Einigung zwischen der EU-Seite und den EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) erzielt werden konnte, wurden in intensiven Detailverhandlungen die einzelnen EWR-Übernahmebeschlüsse ausgearbeitet. Mit den EWR-Übernahmebeschlüssen soll die Grundlage für eine rasche Bereinigung des EWR-Rechtsbestandes geschaffen werden. Der Landtag wurde bereits mit mehreren nationalen Umsetzungsmassnahmen der vom ersten Paket umfassten EU-Rechtsakte befasst. Durch die vorgängige Vorlage der EWR-

¹ Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Nr. 34/2016, 35/2016, 36/2016, 37/2016, 38/2016 und 39/2016 (siehe www.bua.li/v.lj).

² LR 0.111.

Übernahmebeschlüsse an den Landtag soll sichergestellt werden, dass die EWR-Übernahmebeschlüsse am Tag nach der Unterzeichnung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss in Kraft treten können, sofern alle nationalen Zustimmungsverfahren in allen drei EWR/EFTA Staaten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2016 dem Übernahmepaket zugestimmt.

Neues aus dem EFTA-Gerichtshof

Urteil des EFTA-Gerichtshofs zum Gewerbegesetz³

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Mai 2016 entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG⁴ sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen habe.

Verfahrensgegenstand waren die aktuellen Art. 7, 8 (1) (e) und (g) sowie 21 des Gewerbegesetzes (GewG)⁵, wobei die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Klage gegen Liechtenstein den Fokus auf die generellen Bewilligungspflicht bei der Niederlassung (Art. 7 GewG) und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenz-überschreitenden Dienstleistungserbringung (7 Tage Wartefrist / jährliche Meldepflicht gemäss Art. 21 GewG) gelegt hat.

Liechtenstein vertrat bis zuletzt, somit auch vor dem EFTA-Gerichtshof, die Ansicht, dass die Verfahren nach Art. 7 und 21 GewG aus EWR-rechtlicher Sicht zu rechtfertigen sind und somit weder eine Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie noch der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Der EFTA-Gerichtshof ist der liechtensteinischen Ansicht nicht gefolgt. Er führte in seinem Urteil insbesondere aus, dass die von Liechtenstein zur Rechtfertigung der Genehmigungsregelungen zur Niederlassung (Art. 7 GewG) vorgebrachten Gründe unverhältnismässig seien, da eine nachträgliche Kontrolle gleich wirksam wäre. Daher verstosse Art. 7 GewG gegen Art. 9 der Dienstleistungsrichtlinie. Hinsichtlich Art. 21 GewG stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass diese Regelung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ebenfalls der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht standhalte, da weniger restriktive Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels hätten erlassen werden können. Daher

verstosse Art. 21 GewG gegen Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie.

Urteil des EFTA-Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen⁶

In diesen Rechtssachen ersucht der Fürstliche Oberste Gerichtshof den EFTA-Gerichtshof um Klärung der Frage, ob Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 2002/83/EG⁷ dahingehend auszulegen ist, dass die dort und in Anhang III Bst. A.a.11 und a.12 bzw. B.b.2 für fondsgebundene Lebensversicherungen genannten Informationspflichten auch zu Gunsten einer Person bestehen, die eine fondsgebundene Lebensversicherung von einer anderen Person mit Zustimmung des Versicherers rechtsgeschäftlich im Wege der Vertragsübernahme übernimmt ("Secondhand-Polizzen").

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum Schluss, dass Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG nicht auf Rechtsgeschäfte wie die Übertragung einer bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherung durch Kaufvertrag von einer Person auf eine andere anwendbar ist, bei denen das versicherte Risiko, namentlich die im Rahmen der Versicherungspolice versicherte Person, das bzw. dieselbe bleibt. Die rechtsgeschäftliche Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung stellt keinen Zusatzvertrag dar, es sei denn, dass auch die Bedingungen der Versicherungspolice und damit die Gewichtung der Rechte und Pflichten der Parteien des Versicherungsvertrags geändert werden.

Buchtip: The Handbook of EEA Law



2016 erschienenes Handbuch vom Präsidenten des EFTA-Gerichtshofs, Carl Baudenbacher, welches einen guten Überblick über die verschiedenen Aspekte des EWR-Abkommens liefert (ISBN 978-3-319-24343-6).

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

³ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache [E-19/15](#), EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein.

⁴ Richtlinie 2006/123/EU über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36](#)).

⁵ Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006 (LR 930.1).

⁶ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in den verbundenen Rechtssachen [E-15/15](#) und [E-16/15](#), Franz-Josef Hagedorn, Rainer Armbruster ().

⁷ Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen ([ABl. Nr. L 345 vom 19. 11. 2002, S. 1](#)).